

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. März 2002  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 206  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: IV 45-1.19.11-103/00

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.11-1013

**Antragsteller:**

Theo Schröders  
Gerhard-Welter-Str. 7  
41812 Erkelenz

**Zulassungsgegenstand:**

Dämmschichtbildender Baustoff  
"THERSOL"-Brandschutzleiste

**Geltungsdauer bis:**

31. Januar 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und zwei Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1013 vom 22. Januar 2001.  
Der Gegenstand ist erstmals am 8. Januar 1996 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs, "THERSOL-Brandschutzleiste" genannt, und seine Verwendung in Bauteilen und Sonderbauteilen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen er für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 erforderlich ist.
- 1.1.2 Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.
- 1.1.3 Der Baustoff muss aus einem oder mehreren Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs "PALUSOL-Brandschutzplatten" bestehen und muss zum Schutz gegen aggressive Medien und gegen mechanische Beschädigung allseitig mit einer selbstklebenden PET-Folie umhüllt sein. Als geeignet haben sich die PET-Folien "tesa 4113", "Novasol 7007" (gelb) und "GWK 3562" (gelb) erwiesen. Diese Folien sind zu verwenden.
- 1.1.4 Die umhüllten Streifen dürfen nachträglich zugeschnitten werden und die Zuschnitte mit einer flüssigen Versiegelungsmasse versiegelt werden.  
Für die nachträgliche Versiegelung von bei Zuschnitten entstehenden Schnittkanten ist die Versiegelungsmasse Typ "S 5720-klar" zu verwenden. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung ist einzuhalten.
- 1.1.5 Der dämmschichtbildende Baustoff "THERSOL-Brandschutzleiste" ist ein normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>. In den Ausführungen der "THERSOL-Brandschutzleiste" mit einer Umhüllung aus selbstklebender PET-Folie "Novasol 7007" (gelb) bzw. "GWK 3562" (gelb) tropft der Baustoff brennend ab.

### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werksmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen des Baustoffs behindert werden soll.
- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs auf der Oberfläche von Bauteilen.
- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z.B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).
- 1.2.4 Aus der "THERSOL-Brandschutzleiste" mit einer Umhüllung aus selbstklebender PET-Folie "Novasol 7007" (gelb), "GWK 3562" (gelb) und "tesa 4113" dürfen Zuschnitte für die Verwendung in Bauteilen hergestellt werden. Entstehende Schnittkanten müssen mit der Versiegelungsmasse Typ "S 5720-klar" nachträglich durch zweimaliges Tauchen (siehe Anlagen 1 und 2) versiegelt werden. Die Festlegungen zur Ausführung der Versiegelung entsprechend Abschnitt 2.1.4 ist zu beachten.

---

<sup>1</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dämmschichtbildenden Streifen, die den Kern der "THERSOL-Brandschutzleiste" bilden, müssen aus "PALUSOL"-Brandschutzplatten, Typ 100 oder Typ 104, der Firma BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen, bestehen und den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-14 des Deutschen Instituts für Bautechnik entsprechen.

2.1.2 Die Umhüllung der "THERSOL"-Brandschutzleiste zum Schutze der Kernschicht muss aus einer einseitig mit Acrylatkleber versehenen ca. 55 µm dicken selbstklebenden PET-Folie des Typs "tesa 4113" oder ca. 50 µm dicken selbstklebenden PET-Folie des Typs "Novasol 7007" (gelb) oder aus einer ca. 60 µm dicken selbstklebenden PET-Folie des Typs "GWK 3562" (gelb) bestehen.

Die Folie der Umhüllung muss seitlich bzw. stirnseitig vollflächig dicht verklebt sein.

2.1.3 Die Länge der "THERSOL-Brandschutzleiste" ist nicht begrenzt. Die Breite der darin enthaltenen "PALUSOL"-Streifen darf 10 mm bis 120 mm betragen.

Der von der Umhüllung gebildete Hohlraum der Leisten muss in ganzer Länge und Breite von "PALUSOL"-Brandschutzplatten, Typ 100 oder Typ 104, entsprechend Abschnitt 2.1.1 ausgefüllt sein. Die "PALUSOL"-Streifen müssen von der PET-Folie vollflächig klebend umhüllt sein, die seitliche Versiegelung muss umgelegt werden (siehe Anlagen 1 und 2).

2.1.4 Aus der "THERSOL-Brandschutzleiste" mit einer Umhüllung aus selbstklebender PET-Folie dürfen Zuschnitte für die Verwendung in Bauteilen hergestellt werden. Entstehende Schnittkanten müssen mit der Versiegelungsmasse Typ "S 5720-klar" nachträglich geschützt werden. Nach dem Zuschnitt werden die an den beiden Längsseiten der Streifen überlappenden Klebebänder umgelegt und die Schnittkanten an der Stirnseite mit der Versiegelungsmasse Typ "S 5720-klar" versiegelt (siehe Anlage 1 und 2) Die Versiegelung der Schnittkanten mit der Versiegelungsmasse Typ "S 5720-klar" ist in zwei Arbeitsgängen durchzuführen. Der zweite Arbeitsgang muss im zeitlichen Abstand von mindestens 24 Stunden, frühestens jedoch nach dem vollständigen Erhärten der ersten Schicht erfolgen. Die Schnittkanten sind bei beiden Arbeitsgängen jeweils 20 mm tief in die Versiegelungsmasse einzutauchen. Dabei ist darauf zu achten, dass die entstehenden Versiegelungsschichten blasenfrei ausgeführt sind. Die mit der Versiegelungsmasse Typ "S 5720-klar" versiegelten Zuschnitte sind zwischen den Arbeitsgängen und bis zur vollständigen Erhärtung der Versiegelungsschicht nach dem letzten Arbeitsgang so zu lagern, dass die Versiegelung in allen Richtungen gleichmäßig ungehindert aushärten kann. Beschädigungen durch äußere Einwirkungen sind zu vermeiden. Die mit der Versiegelungsmasse Typ "S 5720-klar" versiegelten Enden der Zuschnitte sind nach Aushärtung für den Transport und die Lagerung bei der Herstellung von Verpackungseinheiten mit einer Schutzfolie zu versehen

2.1.5 Die "THERSOL-Brandschutzleisten" dürfen zum Zweck ihrer bestimmungsgemäßen Befestigung an oder in den Bauteilen zur Spaltabdichtung in eine Nut eingelegt werden. Sie sind mittels Blech- oder Kunststoffabdeckung in voller Länge vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Als Montagehilfe können diese mit doppelseitigem Klebeband versehen werden. Die "THERSOL-Brandschutzleisten" dürfen in ein Bauteil als Dichtungstreifen eingelegt werden.

Bei der Montage der "THERSOL-Brandschutzleiste" sind auch die unteren und oberen Flossen umzulegen.

2.1.6 Der Baustoff muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>1</sup> erfüllen. Für die Ausführung der "THERSOL-Brandschutzleiste" mit einer Umhüllung aus selbstklebender PET-Folie "Novasol 7007" oder "GWK 3562" (gelb) ist bei der Kennzeichnung der Zusatz - brennend abtropfend - zu führen.

- 2.1.7 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen (Prüfungen der Dichtheit) an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre praxisgerecht ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Dichtheit der Leisten darf danach nicht beeinträchtigt sein.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der "THERSOL-Brandschutzleiste" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

- 2.2.2.1 Die Verpackung des Baustoffs muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Baustoffs muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "THERSOL-Brandschutzleiste" umhüllt mit PET-Folie "tesa 4113"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1013
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)

bzw.:

- "THERSOL-Brandschutzleiste" umhüllt mit PET-Folie "GWK 3562" (gelb) bzw. "Novasol 7001" (gelb)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1013
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)- brennend abtropfend -

Jeder ummantelte Streifen muss zusätzlich mindestens mit

- dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1013
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

gekennzeichnet werden.

Wenn der Streifen für diese Angaben zu klein ist, darf nach Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle allein das Ü-Zeichen angebracht werden.

Weiterhin sind anzugeben:

die Länge und Breite der Brandschutzleisten und die Anzahl der enthaltenen "PALUSOL"-Streifen je Packungseinheit sowie der

Hinweis: Brandschutzleisten dürfen nur unbeschädigt weiterverarbeitet werden!

Jeder zugeschnittene Streifen muss zusätzlich mindestens mit

- dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1013
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

gekennzeichnet werden.

Werden Streifen mit unterschiedlichen Abmessungen in einer Verpackungseinheit zusammengefasst, so sind mehrere Aufdrucke bzw. Aufkleber anzubringen.

Die Kennzeichnung der Verpackung kann entfallen, wenn die vollständige Kennzeichnung auf jeder "THERSOL-Brandschutzleiste" angebracht wird.

2.2.2.2 Die für die "THERSOL-Brandschutzleiste" zu verwendenden "PALUSOL"-Brandschutzplatten, Typ 100 bzw. Typ 104, müssen entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-14 des Deutschen Instituts für Bautechnik gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Jede Lieferung der selbstklebenden PET-Folie für die Umhüllung von "THERSOL"-Brandschutzleisten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- PET-Folie "tesa 4113"/ "GWK 3562" (gelb) bzw. "Novasol 7001" (gelb)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1013
- Herstellwerk

2.2.2.4 Jede Lieferung der Versiegelungsmasse Typ "S 5720-klar" für die Schnittkantenversiegelung von "THERSOL"-Brandschutzleisten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- Versiegelungsmasse Typ "S 5720-klar"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1013
- Herstellwerk

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

#### **2.3.1.1 "THERSOL-Brandschutzleiste"**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Baustoffs mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem



Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.1.2 Umhüllung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Umhüllung (selbstklebende PET-Folie) der "THERSOL-Brandschutzleiste" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

#### 2.3.1.3 Versiegelungsmasse

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Versiegelungsmasse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

#### 2.3.2.1 Umhüllung

In jedem Herstellwerk der Umhüllung (selbstklebende PET-Folie) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:  
Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung der Umhüllung ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den

Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.2.2 "THERSOL-Brandschutzleiste"

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es ist fortlaufend zu kontrollieren, dass für die Herstellung der "THERSOL-Brandschutzleisten" ausschließlich "PALUSOL"-Brandschutzplatten, Typ 100 oder Typ 104, entsprechend Abschnitt 2.1.1 und für die Umhüllung nur selbstklebende PET-Folien entsprechend Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

- An mindestens 3 täglich bei Arbeitsbeginn aus der laufenden Fertigung entnommenen Brandschutzleisten sind die Abmessungen und die Dichtheit der Umhüllung zu prüfen. Die Art der Prüfung zur Feststellung der Dichtheit ist im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle (s. Abschnitt 2.3.3) zu regeln und im Überwachungsvertrag festzulegen. Außerdem ist fortlaufend die Kennzeichnung der Leisten nach Abschnitt 2.2.2.1 zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.2.3 Versiegelungsmasse

In jedem Herstellwerk der Versiegelungsmasse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:  
Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung der Umhüllung ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

- 2.3.2.4 In jedem Betrieb, in dem "THERSOL-Brandschutzleiste" in Streifen oder andere Zuschnitte geschnitten und ummantelt werden (Verarbeiter), ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Hierbei ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, wobei sich die werkseigene Produktionskontrolle auf den Schutz gegen die Einwirkung von Kohlendioxid und Feuchtigkeit beschränken kann. Es liegt im Ermessen der fremdüberwachenden Stelle, Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen zu treffen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 In jedem Herstellwerk der "THERSOL-Brandschutzleisten" sind die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich und die Dichtheit der Leisten mindestens zweimal jährlich durch eigene Prüfungen festzustellen. Die verwendeten Prüfeinrichtungen für die Eigenüberwachung sind, soweit es sich nicht um solche amtlicher Prüfstellen handelt, in die Überwachung mit einzubeziehen. Die Überwachungsstelle hat sich auch davon zu überzeugen, dass eine Unterrichtung der Verwender durchgeführt wird (Abschnitt 3.1).

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen der Dichtheit der Leisten zu entnehmen und zu prüfen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der anerkannten Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.7 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle praxisgerecht auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.7 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit (Dichtheit) zu überprüfen.

2.3.3.2 In jedem Betrieb, in dem "THERSOL-Brandschutzleisten" in Streifen oder anderen Zuschnitten hergestellt und versiegelt werden, ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend, wobei sich die Überwachung auf den Schutz gegen die Einwirkung von Kohlendioxid und Feuchtigkeit beschränken kann<sup>2</sup>

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Proben zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 bzw. 2.3.2.2 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es liegt im Ermessen der überwachenden Stelle, Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen zu treffen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

---

<sup>2</sup> Einzelheiten zur Durchführung der Überwachung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### **3 Bestimmungen für die Ausführung**

- 3.1 Der Hersteller von "THERSOL-Brandschutzleisten" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss die Verwender mit jeder Lieferung in schriftlicher Form über die Besonderheiten ihrer Anwendung, insbesondere über die Forderung, dass die Umhüllung nicht beschädigt werden darf, unterrichten.
- 3.2 Der Baustoff darf für nichttragende Zwischenschichten in Verbindung mit anderen Baustoffen wie Holz, Metall, Glas, Kunststoffen, Schaumstoffen oder Faserstoffen verwendet werden. Er muss parallel oder senkrecht zur Bauteilebene im Bereich von Fugen oder Anschlüssen nach Maßgabe der durchgeführten Bauteilprüfungen (vgl. Abschnitt 1.2.3) eingebaut werden.
- 3.3 Der Baustoff ist mit Hilfe der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 an den Bauteilen anzubringen. Er darf wahlweise auch vollflächig aufgeklebt werden. Für die Art seines Einbaues und seiner Befestigung gelten die Bestimmungen und Konstruktionseinzelheiten der für die jeweiligen Bauteile bzw. Bauarten der zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse ausgestellten Prüfzeugnisse bzw. der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.
- 3.4 Es dürfen nur solche "THERSOL-Brandschutzleisten" verwendet werden, deren Umhüllung dicht verschlossen und unbeschädigt ist und die passgerecht für das jeweilige Bauteil werkmäßig hergestellt wurden.  
Sie dürfen nicht nachträglich durchbohrt, genagelt oder in anderer Weise an ihrer Umhüllung (z.B. durch die Ausführung von Schweißarbeiten) beschädigt werden.
- 3.5 Zugeschnittene "THERSOL-Brandschutzleisten" sind den Schnittkanten entsprechend Abschnitt 2.1.4 zu versiegeln. Die hierbei getroffenen Festlegungen für Ausführung, Lagerung und Verpackung sind einzuhalten.
- 3.6 Nach- und Anpassarbeiten auf der Baustelle dürfen an den werkmäßig vorgefertigten Bauteilen nur vorgenommen werden, wenn in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder Prüfzeugnissen für diese Elemente das Ausmaß zulässiger Nacharbeiten ausdrücklich angegeben ist.

Im Auftrag  
Dr.-Ing. Eichler

Beglaubigt